

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 364 - 365

Vertrag über Aufhebung ehelicher Gemeinschaft

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

einmal dann der Antrag auf Ungültigkeitserklärung der Ehe berechtigt sei, wenn die Impotenz dem anderen Theile bei Eingehung der Ehe unbekannt war, kann nicht an-
gehen. v. Scheuerl a. a. D. S. 161.

Uebrigens haben viele Schriftsteller der neueren Zeit (vgl. Richter a. a. D. S. 1060; Schulte a. a. D. S. 380 Ziff. V; Permaneder, Kirchenrecht § 386) sich dahin ausgesprochen, daß die hier in Rede stehenden Vorschriften des kanonischen Rechts über die Anfechtbarkeit einer Ehe wegen Irrthums auch auf andere als die obenerwähnten Fälle (*error conditionis, error personae*) ihre Anwendung zu finden hätten. Walter, Kirchenrecht § 305; Reichsg. Entscheidungen Bd. 17 S. 248 a. G. u. ff.; Seuffert, Archiv Bd. VI Nr. 210 u. 211 insbesondere S. 286 oben.

Daß diese Erweiterung gerechtfertigt sei, insoferne sie Fälle betrifft, für welche sich in dem kanonischen Rechte kein Boden für die Annahme findet, dasselbe habe dem betreffenden Mangel mit Rücksicht auf das Wesen der Ehe einen Einfluß auf deren Rechtsbestand zuerkennen wollen, wie z. B. Schwangerschaft von einem Dritten, bleibende Gemüthskrankheit, entehrende Verbrechen *zc.*, kann füglich bestritten werden. Im gegebenen Falle ist aber die Sache anders gelagert, da das kanonische Recht ein das geschlechtliche Unvermögen bewirkendes Gebrechen als dem Wesen der Ehe widerstreitend und daher die Eingehung einer gültigen Ehe hindernd ansieht.

Oberlandesgericht Augsburg. Urtheil vom 31. Oktober 1887 I 40/87.

Vertrag über Aufhebung ehelicher Gemeinschaft. Ein Vertrag, mit welchem Ehegatten jede eheliche Lebensgemeinschaft unter einander aufzugeben gegenseitig sich versprechen und der Ehemann und Vater auf die väterliche Gewalt über seine Kinder und auf sein Recht, diese zu erziehen, sowie auf sein eheliches Consensertheilungsrecht verzichtet, hat als gegen die Gesetze und

die guten Sitten verstößend keine bindende Kraft und kann von jedem Eheheile jederzeit sammt den hiebei zugleich über die ehelichen Güterrechtsverhältnisse getroffenen Bestimmungen, wenn diese die auf Trennung der ehelichen Gemeinschaft abzielenden Schritte zur Bedingung oder Voraussetzung haben, mit Erfolg angefochten werden. Wenn vorgebracht wird, die Parteien hätten bei der ihnen durch das bischöfliche Toleranzedikt erteilten Erlaubniß und bei der auch von anderer Seite erfolgten Zustimmung zu ihren Vereinbarungen nicht das Bewußtsein einer unsittlichen Handlung gehabt, so ist dem entgegenzuhalten, einerseits, daß das Toleranzedikt, dessen Gestaltung übrigens den Umfang und die Tragweite der Abmachungen der Streittheile bei weitem nicht erreicht, für die richterliche Würdigung der Sache ohne Bedeutung ist, weil zum Erlasse einer einstweiligen, die Gestattung der vorläufigen Trennung der Ehegatten enthaltenden Verfügung nur die Gerichte zuständig sind (§ 76 des Reichsivilehegesetzes und § 584 d. R. G. B.), andererseits, daß die Frage, ob eine Rechts-handlung gegen die guten Sitten verstoße oder nicht, vom Richter nur nach den allgemein geltenden sittlichen Gesetzen und bestehenden sittlichen Interessen zu beurtheilen und zu entscheiden ist, daß es daher auf die Ansicht und das Bewußtsein, welches die vertragschließenden Theile hatten, und auf deren Beweggründe nicht ankommen hat. Allerdings steht die Erziehungsgewalt über die Kinder nicht bloß dem Vater, sondern auch neben diesem der Mutter zu, diese Gewalt enthält aber für beide Eheheile nicht bloß Rechte, sondern auch Pflichten, welche zwar unter Umständen durch richterliche Verfügung abgenommen, welchen aber ebenso wenig wie der väterlichen Gewalt mit rechtlicher Wirksamkeit entzogen werden kann, denn es ist eine gesetzliche und sittliche Verpflichtung der Ehegatten, einträchtig und sich gegenseitig ergänzend in Bezug auf die Erziehung der Kinder zusammenzuwirken, wobei der Wille des Vaters bei vor-